

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM****FÜR****LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 10.832/13--IA10/94

WIEN,

2. Sep. 1994

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 50-GE/19.94
Datum: 12. SEP. 1994
Verteilt 14. Sep. 1994

*Dr. Moser*

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport  
 von Tieren im Luftverkehr

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Kinner*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

A-1030 Wien, Marxergasse 2: Abtg. IVA3, Tel.: (0222) 71100 DW; Abtg. IVA1 u. IVA7, Tel.: (0222) 7140950 DW

An das

Bundesministerium für  
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Wien, am

**2 Sep. 1994**

Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

Pr.Zl. 58.545/1-7/94 10.832/13-IA10/94

Mag.Gulz 6035

Betreff:

Tiertransportgesetz-Luft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15. Juli 1994 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr und gibt folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Inhalt und die Art der in Aussicht genommenen Regelungen besteht seitens des ho. Ressorts kein prinzipieller Einwand. Der Entwurf gibt jedoch zu folgenden Äußerungen Anlaß:

Zu § 1 (1): Es handelt sich um eine taxative Aufzählung der Tierarten, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt sind. Zif. 6 ist hier die weitergehende Bestimmung, die den Inhalt der Zif. 1 bis 3 mitumfaßt. Die Formulierung " soweit sie nicht unter

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Z 1 bis 3 fallen" erscheint hier nicht passend. Um gewisse Nutz- und Haustiere, die den Hauptanwendungsfall dieses Gesetzes darstellen (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Gänse, Enten, Puten, sonstige Vögel, Hauskaninchen, Hunde und Katzen), hervorzuheben, wäre die demonstrative Aufzählung dieser Tiere innerhalb der in Z 6 genannten Tiergruppe zu präferieren.

Zu § 1 (2): Warum der nicht gewerbsmäßige Transport von Haustieren, insbesondere von Hunden, im Frachtraum, wo ja keine Überwachung möglich ist, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sein soll, ist nicht ersichtlich.

Zu § 3 (1) Z 1: Diese Bestimmung gibt keine Kriterien für die Bescheinigung der Herkunft der zu transportierenden Tiere wieder, etwa ob damit die geographische Herkunft oder die Abstammung gemeint ist. Bei manchen Tierarten, z.B. Insekten, erscheint auch eine Bescheinigung des Geschlechts und der Anzahl schwierig und nicht sinnvoll.

Zu § 7 (3): Wenngleich die Luftbeförderungsunternehmer als Mitglieder der IATA Zugang zu den "Container Requirements" in den "Live Animals Regulations" haben, sollte allen Normunterworfenen die Möglichkeit der Einsichtnahme bei einer Behörde eröffnet werden.

Zu § 9 (1): Im letzten Satz wird die Pflicht zum Melken milchgebender Kühe normiert. Diese Formulierung erscheint zu eng, da auch auf milchgebende Ziegen u.a. Bedacht genommen werden sollte.

Zu § 11 (2) Zif.2: Es sollte eine Regelung gefunden werden, die den Empfänger nicht automatisch zur Tragung der Kosten verpflichtet, z.B. für den Fall, daß die Verzögerung ausschließlich in der Sphäre des Transporteurs liegt, wie etwa bei einem Streik.

Für den Bundesminister  
Dr Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hinner*